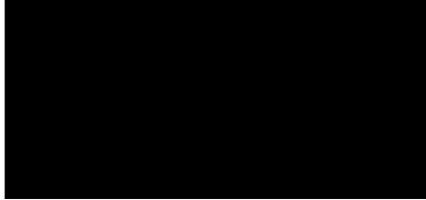




Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 05.08.2019

GESCHÄFTSZ. 25-723/002 II#0067

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „IFG Verwaltungsvorschriften“ [#110244] bei dem BfR  
(dortiges GZ: 80-0703-01.2019/028)**

BEZUG Ihre Eingabe vom 28. Juni 2019

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Vermittlungsbitte an den Bundesbeauftragten für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Sie haben per E-Mail vom 03.04.2019 bei  
dem BfR beantragt:“(…) bitte senden Sie mir Folgendes zu: Gutachten, Stellung-  
nahmen, Verwaltungsvorschriften, Handlungsanweisungen, Vorgaben, Checklisten,  
Anwendungshilfen u.ä. zum Umgang mit Anfragen nach dem IFG.“

Dieser Antrag ist am 28.05.2019 vom BfR per Brief beschieden worden. Man hat  
Ihnen die einschlägige Verfahrensanweisung zugesendet und den Link zu den frei im  
Internet zugänglichen „Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz“ - Bek.  
d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16 -.

Gegen diesen Bescheid haben Sie dem Anschein nach mit Schreiben vom  
28.06.2019 Widerspruch eingelegt.

In Ihrer an mich gerichteten Vermittlungsbitte haben Sie vorgetragen, dass Sie der  
Meinung sind, dass Ihre Anfrage zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet worden sei.



SEITE 2 VON 3

Sie tragen vor, dass Sie einen Antrag auf Informationszugang per E-Mail gestellt hätten, Ihnen der Informationszugang jedoch davon abweichend per Brief gewährt worden sei. Des Weiteren könnten Sie von den Anwendungshinweisen zum Informationsfreiheitsgesetz des BMI, die laut Bescheid des BfR bei deren Antragsbearbeitung Berücksichtigung finden, keine Kenntnis nehmen, da diese lediglich im Intranet des BfR aufrufbar seien. Schließlich bezweifeln Sie, dass es keine weiteren Unterlagen zur Bearbeitung von IFG-Anträgen gibt, bei der vom BfR angegebenen Anzahl von 36.000 gleichgerichteten Anträgen.

Nach einer Überprüfung des Verfahrens unter informationsfreiheitsrechtlichen Aspekten ist folgendes festzustellen:

In Ihrem Antrag haben Sie nicht um Informationserteilung per E-Mail gebeten. Insofern konnte das BfR entscheiden, in welcher Form es Ihnen den Informationszugang gewährt. Das BfR hat den Antrag per Brief beschieden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Anwendungshinweise des BMI, „Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz“ - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16 -, sind frei im Internet zugänglich. Nach meiner Überprüfung ist der vom BfR angegebene Link

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_21112005\\_V5a13025016.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21112005_V5a13025016.htm)

korrekt. Aus der Stellungnahme des BfR mir gegenüber geht hervor, dass Sie per E-Mail vom 16.06.2019 um die Zusendung eines Dokuments gebeten haben, das in der Verfahrensanweisung des BfR zitiert wird und nur in deren Intranet aufrufbar ist. Dieser weitere Antrag wird vom BfR noch unter dem GZ: 80-0703-01.2019/097 bearbeitet (Eingangsbestätigung des BfR an Sie vom 01.07.2019).

Hinsichtlich der Angabe von 36.000 gleichgerichteten Anträgen (Zwischennachricht des BfR vom 26.04.2019 an Sie) hat das BfR mir mitgeteilt, dass Ihnen dieses Schreiben irrtümlich zugesendet worden ist. Es wurden keine 36.000 Anträge auf Zusendung von Unterlagen zum Umgang mit Anträgen nach dem IFG gestellt, sondern es gab zu dieser Zeit eine hohe Anzahl von Anträgen in Bezug auf die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Monographie der International Agency for Research on Cancer (IARC) über Glyphosat vom 4. September 2015.



SEITE 3 VON 3

Nach der Stellungnahme des BfR mir gegenüber sind diese Anträge mittels Allgemeinverfügung beschieden worden. Diese ist ebenfalls frei im Internet zugänglich, § 9 Abs. 3 Var. 2 IFG:

<https://fragdenstaat.de/blog/2019/05/06/glyphosat-gutachten-antwort-allgemeinverfugung/>

Nach Auskunft des BfR liegen keine weiteren amtlichen Informationen zum Umgang mit Anträgen nach dem IFG im BfR vor.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen sein zu können. Ich betrachte das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Becker-Adam

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.